

# **S a t z u n g**

## **über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka am 16. April 2015 die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe beschlossen.

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen gemäß § 2 Nr. 3 KomBekVO durch Aushang an den nachfolgend genannten Bekanntmachungstafeln:
  - **Am Gemeindeamt 2 in Horka**
  - **ÖPNV – Haltestelle, Kaltwasser Straße, im OT Biehain**
  - **ÖPNV – Haltestelle, Hauptstraße Nr. 15, im OT Mückenhain**während der Dauer von mindestens einer Woche .
- (2) Auf den Aushang und seine Dauer ist rechtzeitig im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal hinzuweisen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### **§ 2**

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können diese dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
  2. sie im Gemeindeamt Horka, Am Gemeindeamt 2, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### § 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Gemeindeamtes, **Am Gemeindeamt 2 und** an den nachstehenden Stellen:
  - **ÖPNV – Haltestelle, Kaltwasser Straße , im OT Biehain**
  - **ÖPNV – Haltestelle, Hauptstraße Nr. 15, im OT Mückenhain**
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### § 4 Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung, in der nach den §§ 1 – 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Horka vom 21. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Horka vom 19. September 2013, außer Kraft.

Horka, den 16. April 2015

gez. Christian Nitschke  
Bürgermeister